



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Berggau

Nr. 272

Februar 2007

24. Jahrgang

ÖFFNUNGSZEITEN

in der Verwaltungsgemeinschaft
Neumarkt

Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt

Telefon 0 91 81/29 12-0

Fax 0 91 81/29 12-20

E-Mail: info@vg-neumarkt.de

Homepage: www.berggau.de

Montag, Dienstag und Mittwoch

von 08.00 bis 12.00 Uhr

und 13.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr

und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich geöffnet sind:

Einwohnermelde- u. Passamt

Mo.-Fr. von 12.00 bis 13.00 Uhr

Einwohnermelde-, Pass und Standes-

amt Freitag von 13.00 bis 15.30 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN

im Rathaus Berggau

Telefon 0 91 81/84 55

Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr

und täglich nach Vereinbarung

im Rathaus und Verwaltungsgemein-

schaft

Bürgermeister Graf

Telefon 0 91 81/29 12-30

täglich von 8.00 bis 17.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN

der Gemeindebücherei

Sonntag 10.00 bis 11.00 Uhr

Dienstag 16.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag 18.00 bis 19.00 Uhr

WASSERWART für Berggau,

Allershofen und Tyrolsberg:

Peter Pröll, Tel. 0 91 81/82 97

oder 01 70/834 14 55

METALLSCHROTTCONTAINER

in der Kläranlage Berggau

geöffnet Sa. 9.00 bis 11.00 Uhr

WASSERWART für Zweckverband

Sondersfelder Gruppe:

Telefon 01 71/8 67 52 49

Wasserhaus 0 91 79/94 18 54

Deponie Berggau

Johann März, Neumarkter Str. 8

Tel. 0 91 81/2 01 11

Deponie- und Klärwärter

für Röckersbühl

Helmut März, Tel. 0 91 79/15 33

WICHTIGE RUFNUMMERN:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern
(ausserhalb der normalen Sprechstun-

den) 0 18 05/19 12 12

Ärztlicher Notfalldienst Neumarkt

0 91 81/19 222

Polizei 110

Feuerwehr 112

Modische Stadtfrauen im Faschingstreffen der Senioren

„Lachen hält gesund“



Hinweis der Redaktion

Letzter Abgabetermin für Beiträge und Nachrichten im Mitteilungsblatt ist der 05. des jeweiligen Monats.
Wenn möglich, bitte Beiträge per E-mail an hollweck@vg-neumarkt.de senden.

Neues vom Einwohnermelde- und Standesamt

Einwohner am 01.01.2007	2493
Zuzüge	11
Wegzüge	3
Geburten	1
Sterbefälle	0

Einwohner am 01.02.2007	2502
davon Nebenwohnsitze	52

Geburten

Alina Oettl, Berggau, Pavelsbacher Straße 4

Die Gemeinde gratuliert

den Jubilaren bis 15. März 2007

Zum 90. Geburtstag

Frau Franziska Sturm, Berggau, Weiherstr. 9

Zum 86. Geburtstag

Herrn Johann Grad, Röckersbühl, Sondersfelder Str. 4

Herrn Willibald Pröpster, Mittelricht 13

Zum 83. Geburtstag

Herrn Matthias Schöll, Röckersbühl, Hauptstr. 18

Zum 82. Geburtstag

Herrn Josef Rückert, Berggau, Pavelsbacher Str. 10

Zum 81. Geburtstag

Herrn Joseph Schmauß, Berggau, Ringstr. 38

Herrn Johann Burger, Berggau, Buchbergstr. 5

Frau Anna Hofbeck, Röckersbühl, Sondersfelder Str. 1

Zum 80. Geburtstag

Frau Maria Ochsenkühn, Tyrolsberg, Bergstr. 1

Frau Maria Schmauß, Berggau, Ringstr. 38

Zum 75. Geburtstag

Herrn Franz Dommer, Berggau, Lindenstr. 9

Hinweis der Redaktion

Soweit eine **namentliche Veröffentlichung** von Jubilaren im Mitteilungsblatt nicht erwünscht ist, soll dies rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (09181/2912-0) gemeldet werden.

Aus dem Gemeinderat

GR-Sitzung vom 23. Januar 2007

Deckblatt Nr. 09 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Berggau (Steuerung von Biomasseanlagen im Außenbereich durch Festlegung von Konzentrationszonen);

a) Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung

Die Gemeinde Berggau hat für das Deckblatt Nr.09 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Berggau vom 09.11. bis einschl. 08.12.2006 die öffentliche Auslegung durchgeführt und zeitgleich die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 vorgenommen.

Dem Gemeinderat wurden die hierzu eingegangenen Stellungnahmen, soweit diese einer Abwägung und Entscheidung des Gemeinderates bedürfen, sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge ausgehändigt.

Vor Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen wurde nochmals die Rechtslage hinsichtlich privilegierter Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB (Vorhaben die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen) und nach § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB (Vorhaben die der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen) dargelegt und auf die Rechtsgrundlage bezüglich einer Konzentrationszonenplanung (§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB) eingegangen. Hierbei wurde insbesondere darauf verwiesen, dass die Konzentrationszonenplanung nur für Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.2 bis 6 BauGB zulässig ist und damit Außenbereichsvorhaben der landwirtschaftlichen Betriebe (§ 35 Abs.1 Nr.1 BauGB) von einer Konzentrationszonenplanung weder erfasst noch beschränkt werden können.

a) Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung

Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Verlauf der Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden nachfolgende Einwände bzw. Bedenken vorgebracht, über die der Gemeinderat Berggau nach Erörterung, Aussprache und Abwägung wie folgt entscheidet:

Alois Bradl , Dippenricht 3, 92361 Berggau

Beschluss:

„Durch die positive Beurteilung der in vorliegender Planung getroffenen Nutzungszuordnung für Biogasanlagen des Standortes 5 – Dippenricht, ist eine generelle Einschränkung der Nutzung der angesprochenen Flächen nicht verbunden. Der Flächennutzungsplan / Landschaftsplan als vorbereitender Bauleitplan ist für Privatpersonen weder als zwingende Voraussetzung einzustufen, noch ist dieser mit einer rechtskräftigen Wirkung versehen. Dieses Planinstrument dient der Kommune als vorausschauende Entwicklung und ist lediglich behördenverbindlich. Gleichzeitig soll allerdings auf dieser Ebene eine gewisses Planungsziel zu erkennen sein, ohne hierfür einen Handlungszwang zu erwirken. Grundsätzlich dient dieses Planinstrument der Kommune zur Koordinierung und Abstimmung von allgemeinen Planungsabsichten sowie Fachplanungen und gibt ihr die Möglichkeit zur Darlegung der eigenen Interessen.“

Die Aussagen der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes der Gemeinde Berggau durch Deckblatt Nr. 09 beschränken sich insgesamt ausschließlich auf die Beurteilung von geeigneten Standorten für Biogasanlagen. Anderweitige Nutzungen wurden nicht untersucht. Der vorhandene Bestand im Außenbereich gilt somit ungehindert weiter. Insbesondere wird durch die Planung (Standortzuweisung auf Fl.Nr. 1538, 1559 Gmkg. Röckersbühl) auch nicht die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB berührt, nachdem § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB nur auf privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.2 bis Nr.6 anwendbar ist. Durch die Beschränkung der mit der Flächennutzungsplanänderung bewirkten Konzentrationszonenplanung (§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB) auf Biogasanlagen kann sich daher zudem für den Einwendungsführer allenfalls dann eine Einschränkung ergeben, wenn er eine Biogasanlage an anderer Stelle (bei der der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Betrieb gegeben sein muss) als auf den ausgewiesenen Standort errichten möchte. Der Standort verbleibt damit in der Planung.“

Johann Ochsenkühn Tyrolsberg, Kapellenplatz 6, 92361 Berggau

Beschluss:

„Der Vergleich der Eignung der einzelnen Standorte wurde immissionsschutztechnisch mittels einer Musteranlage mit einer elektrischen Leistung von 350 kW vorgenommen, damit ist weder eine Beschränkung noch eine Genehmigung einer bestimmten Leistung einer geplanten Biomasseanlage verbunden. Grundsätzlich ist eine generelle Einschränkung der Nutzung der angesprochenen Flächen durch die vorliegende Planung nicht verbunden. Der Flächennutzungsplan / Landschaftsplan als vorbereitender Bauleitplan ist für Privatpersonen weder als zwingende Voraussetzung einzustufen, noch ist dieser mit einer rechtskräftigen Wirkung versehen. Dieses Planinstrument dient der Kommune als vorrausschauende Entwicklung und ist lediglich behördenverbindlich. Gleichzeitig soll allerdings auf dieser Ebene ein gewisses Planungsziel zu erkennen sein, ohne hierfür einen Handlungszwang zu erwirken. Grundsätzlich dient dieses Planinstrument der Kommune zur Koordinierung und Abstimmung von allgemeinen Planungsabsichten sowie Fachplanungen und gibt ihr die Möglichkeit zur Darlegung der eigenen Interessen.

Die vorliegende Planung beurteilt allerdings ausschließlich den vorhandenen Standort der landwirtschaftlichen Nutzung auf Fl.Nr. 536 der Gmkg. Woffenbach positiv. Durch die Planung (Standortzuweisung auf Fl.Nr. 536 Gmkg. Woffenbach) wird die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.2 BauGB und damit eine Weiterentwicklung des dortigen Betriebes nicht eingeschränkt, nachdem § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB nur auf privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.2 bis Nr.6 anwendbar ist. Durch die Beschränkung der mit der Flächennutzungsplanänderung bewirkten Konzentrationszonenplanung (§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB) auf Biogasanlagen kann sich daher zudem für den Einwendungsführer allenfalls dann eine Einschränkung ergeben, wenn er eine Biogasanlage an anderer

Stelle (bei der der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Betrieb gegeben sein muss) als auf den ausgewiesenen Standort errichten möchte. Der Standort verbleibt damit in der Planung.

Eine weitere Nutzung von Grundstücken im Außenbereich (Fl.Nr. 532 Gmkg. Woffenbach), die nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Betriebsstätte auf Fl.Nr. 536 Gmkg. Woffenbach stehen, können wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein. Eine Nutzung dieser Flächen könnte daher nur in einem gesonderten Verfahren geprüft werden; stellt sich im Ergebnis allerdings sicherlich aus Gründen der Orts- und Landschaftsplanung eher negativ dar. Hierdurch würde eine weitere Zersiedlung der Landschaft entstehen, zumal die Fläche östlich der Tyrolsberger Straße im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Tyrolsberg liegt und somit die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen nicht ohne weiteres möglich ist, sowie aus fachlichen Gesichtspunkten auch nicht zu empfehlen ist.

Landschaftsschutzgebiete gemäß Art. 10 BayNatSchG dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Erholung und des Landschaftsbildes. Eine Bebauung dieser Flächen ist dabei generell nicht als Ziel anzusehen.“

Johann Schmid, Wolfsricht 4, 92361 Berggau

Beschluss:

„Die Aussagen der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes der Gemeinde Berggau durch Deckblatt Nr. 09, beschränken sich insgesamt ausschließlich auf die Beurteilung von geeigneten Standorten für Biogasanlagen im Außenbereich.

Zielsetzung der Planung ist es dabei entsprechend dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 BauGB, eine den sozialen, wirtschaftlichen und vor allem auch umweltschützenden Gesichtspunkten einer nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden. Aus diesem Grund sieht sich die Gemeinde Berggau veranlasst, für die Zukunft für derartige Nutzungen entsprechende Positivstandorte festzulegen, auch aus dem Grund um eine unkontrollierte Entwicklung in dieser Hinsicht entgegenzuwirken.

Weiterhin stellt die Gemeinde in diesem Zusammenhang eindeutig fest, dass im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes, eine Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet wird. Auf den Aufstellungs-/ Änderungsbeschluss vom 07.03.2006 wird hierzu verwiesen.

Der Flächennutzungsplan/Landschaftsplan als vorbereitender Bauleitplan ist für Privatpersonen weder als zwingende Voraussetzung einzustufen, noch ist dieser mit einer rechtskräftigen Wirkung versehen. Dieses Planinstrument dient der Kommune als vorrausschauende Entwicklung und ist lediglich behördenverbindlich. Gleichzeitig soll allerdings auf dieser Ebene ein gewisses Planungsziel zu erkennen sein, ohne hierfür einen Handlungszwang zu erwirken. Grundsätzlich dient dieses Planinstrument der Kommune zur Koordinierung und Ab-



Ausgezeichnete Nachhilfe!

- Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- Motivierte und erfahrene Nachhilfelehrer/-innen
- Regelmäßiger Austausch mit den Eltern
- Jetzt informieren: Ferienkurse

Beratung vor Ort: Mo.-Fr., 14.00–17.00 Uhr
Neumarkt • Untere Marktstr, 7 • 09181/19 4 18
2 kostenlose Unterrichtsstunden

Schülerhilfe!

Tel.: 19 4 18
www.schuelerhilfe.de



Böden aller Art

Am Grünberg 17
92318 Neumarkt-Pölling
Gewerbegebiet
Tel. 0 91 81/4 17 25

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 09.30-13.00 Uhr
14.00-18.00 Uhr
Sa. 09.00-13.00 Uhr
und nach Vereinbarung.



stimmung von allgemeinen Planungsabsichten sowie Fachplanungen und gibt ihr die Möglichkeit zur Darlegung der eigenen Interessen.

Durch die Planung (Standortzuweisung) wird die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.2 BauGB und damit eine Weiterentwicklung des dortigen landwirtschaftlichen Betriebes nicht eingeschränkt, nachdem § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB nur auf privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.2 bis Nr.6 anwendbar ist. Durch die Beschränkung der mit der Flächennutzungsplanänderung bewirkten Konzentrationszonenplanung (§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB) auf Biogasanlagen kann sich daher zudem für den Einwendungsführer allenfalls dann eine Einschränkung ergeben, wenn er eine Biogasanlage an anderer Stelle (bei der der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Betrieb gegeben sein muss) als auf den ausgewiesenen Standort errichten möchte. Der Standort verbleibt damit in der Planung.“

Albert Fiehl, Allershofen 3, 92361 Berggau

Beschluss:

„Ziel und Zweck der vorliegenden Planung ist es, unabhängig von Ansichten und Beurteilungen einzelner Privatpersonen oder Gruppierungen, entsprechend dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 BauGB, eine den sozialen, wirtschaftlichen und vor allem auch umweltschützenden Gesichtspunkten einer nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden.

Geplant ist dabei die Steuerung bzw. Standortbestimmung von Biomasseanlagen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, jedoch beschränkt auf die Anlagenart „Biogasanlagen“, durch die Festlegung und der planerischen Darstellung im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan von sogenannten Konzentrationszonen für derartige Nutzungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Weiterhin sieht sich die Gemeinde in der Pflicht bei der Errichtung von Biogasanlagen im Außenbereich verbundene Eingriffe in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zusätzlich sollen aber auch Standorte definiert werden, bei denen mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu rechnen ist und eine an den Zielen des § 1 Abs.5 BauGB orientierte Entwicklung der Gemeinde am ehesten gewährleistet ist.

Grundsätzlich ist eine generelle Einschränkung der Nutzung der angesprochenen Flächen durch die vorliegende Planung nicht verbunden. Der Flächennutzungsplan / Landschaftsplan als vorbereitender Bauleitplan ist für Privatpersonen weder als zwingende Voraussetzung einzustufen, noch ist dieser mit einer rechtskräftigen Wirkung versehen. Dieses Planinstrument dient der Kommune als vorrausschauende Entwicklung und ist lediglich behördenverbindlich. Gleichzeitig soll allerdings auf dieser Ebene eine gewisse Planungsziel zu erkennen sein, ohne hierfür einen Handlungszwang zu erwirken. Zusätzlich dient dieses Planinstrument der Kommune allerdings zur Koordinierung und Abstimmung von allgemeinen Planungsabsichten sowie Fachplanungen und gibt ihr die Möglichkeit zur Darlegung der eigenen Interessen.

Die vorliegende Planung stellt, unabhängig der vorhandenen Situation im Ergebnis zusammenfassend fest, dass die Außenbereichssiedlung Allershofen unter den fachlich zu beurteilenden Kriterien aufgrund der gegebenen Umstände, nicht für eine derartige Nutzung geeignet erscheint bzw. gegenüber allen anderen untersuchten Standorten es sich um den am wenigsten geeigneten Standort handelt. Demzufolge sind weitere, zusätzliche Standorte für Biogasanlagen oder eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in Allershofen kritisch zu beurteilen und stehen insgesamt nicht im Einklang mit den von der Gemeinde beabsichtigten und bereits rechtskräftigen Planungen im Westen des Hauptortes Berggau.

Der Bestandsschutz der bestehenden Biogasanlage in Allershofen ist durch die vorgesehene Planung nicht gefährdet. Aus dem Bestand kann jedoch nicht zwangsläufig ein Anspruch auf Erweiterung der Biogasanlage abgeleitet werden.

Weiterhin gilt es festzustellen, dass ausschließlich die zuständige Kommune die Planungshoheit besitzt und über die im eigenen Zuständigkeitsbereich

vorhandenen Grundstücke und deren Nutzungen zu entscheiden hat. Dies gilt auch für die Prüfung und den Nachweis einzelner Erfordernisse hinsichtlich umweltschützender Belange. Die Notwendigkeit der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde im übrigen bereits im Aufstellungs-/Änderungsbeschluss vom 07.03.2006 dargelegt.

Ungeachtet dessen, dass die Gemeinde mit ihrer Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nicht zuwarten muss, bis konkrete Vorhaben oder Planungen anstehen bzw. der Gemeinde zur Kenntnis gelangen, liegen der Gemeinde entgegen den Aussagen der im Betreff genannten Kanzlei bereits seit geraumer Zeit mehrere Anfragen privilegierter Betriebe vor, die in absehbarer Zeit ihr Interesse an der Errichtung derartiger Anlagen bekundet haben. Diese Situation wurde vom Planungsträger bereits im Vorfeld der Planungen recherchiert und dient u.a. als Veranlassung der vorliegenden Planung. Nach aktuellem Kenntnisstand handelt es sich hierbei um diesbezügliche Planungsabsichten südlich von Berggau, in Wolfsricht, Mittelricht und im Süden von Tyrolsberg, wie auch aus den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zu ersehen ist. Eine Regelung diesbezüglich erfolgt somit zusätzlich auch aus dem Gesichtspunkt, dass ein unkontrolliertes Auswuchern derartiger Nutzungen möglichst verhindert werden soll und die Errichtung diesbezüglicher Anlagen im Außenbereich auf die Bereiche beschränkt wird, bei denen sich die geringsten nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Die Gemeinde Berggau weist die Hinweise der genannte Kanzlei in diesem Zusammenhang entschieden von sich. Im Vorfeld dieser Planungen sowie im Zuge der bisher erarbeiteten Planunterlagen, wurden ausreichend Punkte dargelegt, in der die Gründe und die Veranlassung dieses Änderungsverfahrens aufgezeigt und erläutert wurden. Der Planung liegt ein schlüssiges, auf das gesamte Gemeindegebiet bezogenes Konzept zu Grunde, dass die Errichtung und Nutzung von Biogasanlagen in hinreichenden Umfang auch im Außenbereich zulässt. Von einer Verhinderungsplanung kann aus diesem Grund keine Rede sein. Derartige Äußerungen bzw. Argumentationen zielen nicht auf den eigentlichen Planungsinhalt ab und lassen im Ergebnis auf einen nicht vollständig erarbeiteten Planungssachstand schließen. Im übrigen wird hier nochmals auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verwiesen.

Den Einwendungen und Anträgen wird aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen und diesbezüglich eine Änderung der Planung nicht vorgenommen.“

Dorfgemeinschaft Allershofen, 92361 Berggau

Beschluss:

„Entgegen des Aussagen der Dorfgemeinschaft Allershofen, ist eine Regelung der Leistung der bestehenden Biogasanlage des Anwesens Fiehl, durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes nicht verbunden. Das Instrument der vorliegenden Planung dient nicht der detaillierten Untersuchung oder Bewertung vorhandener Anlagen, sondern definiert unter den zu beurteilenden Kriterien geeignete Standorte für derartige Nutzungen im Außenbereich.

Grundsätzlich ist eine generelle Einschränkung der Nutzung der angesprochenen Flächen durch die vorliegende Planung nicht verbunden. Der Flächennutzungsplan / Landschaftsplan als vorbereitender Bauleitplan ist für Privatpersonen weder als zwingende Voraussetzung einzustufen, noch

ist dieser mit einer rechtskräftigen Wirkung versehen. Dieses Planinstrument dient der Kommune als vorrausschauende Entwicklung und ist lediglich behördenverbindlich. Gleichzeitig soll allerdings auf dieser Ebene ein gewisses Planungsziel zu erkennen sein, ohne hierfür einen Handlungszwang zu erwirken. Zusätzlich dient dieses Planinstrument der Kommune allerdings zur Koordinierung und Abstimmung von allgemeinen Planungsabsichten sowie Fachplanungen und gibt ihr die Möglichkeit zur Darlegung der eigenen Interessen.

Die vorliegende Planung stellt unabhängig der vorhandenen Situation im Ergebnis zusammenfassend fest, dass die Außenbereichssiedlung Allershofen unter den fachlich zu beurteilenden Kriterien aufgrund der gegebenen Umstände, nicht für eine derartige Nutzung geeignet erscheint bzw. gegenüber allen anderen untersuchten Standorten es sich um den am wenigsten geeigneten Standort handelt. Demzufolge sind weitere zusätzliche Standorte für Biogasanlagen in Allershofen oder eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage kritisch zu beurteilen und stehen insgesamt nicht im Einklang mit den von der Gemeinde beabsichtigten und bereits rechtskräftigen Planungen im Westen des Hauptortes Berggau.

Weiterhin ist festzuhalten, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes der Bestandsschutz der Biogasanlage Fiehl im derzeit genehmigten Umfang nicht berührt wird.

Die als Grund für eine Erweiterung der Biogasanlage Fiehl angeführte Sicherheit der Wärmeversorgung kann nicht dazu führen, dass die nach fachlichen Kriterien erfolgte Standortbewertung und die hierauf basierende Festlegung der Konzentrationszonen aufgegeben wird. Die Vertragsgestaltung zwischen Biogasanlagenbetreiber und Wärmeabnehmer ist nicht Gegenstand des Planungsverfahrens. Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass der Vertragsabschluss und Aufbau des Wärmenetzes während und in Kenntnis des Planungsverfahrens der Gemeinde zur Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt ist. Im übrigen steht es dem Anlagenbetreiber frei, die Versorgungssicherheit dadurch zu gewährleisten, dass er seine Biogasanlage entsprechend der erteilten baurechtlichen Genehmigung mit einer Leistung von 2 x 100 kW betreibt.“

Georg Barth, Buchbergstraße 28, 92361 Berggau

Beschluss:

„Der Untersuchungsrahmen für derartige Nutzungen bzw. Standortzuweisungen beschränkt sich entsprechend den Aussagen und Vorgaben des Gesetzgebers (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) auf derartige Nutzungen, die im räumlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen Betrieb stehen und dort eine eigene Tierhaltung betreiben. In vorliegender Situation befinden sich auf dem angesprochenen Grundstück im Außenbereich lediglich landwirtschaftlich oder anderweitig genutzte Lagerhallen. Die eigentliche Hofstelle liegt nach wie vor im Innenortsbereich von Berggau, der wiederum nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist. Diese beschränkt sich ausschließlich auf den Außenbereich. Die während des Planungsverfahrens bei der Gemeinde Berggau

eingereichte, bisher nicht näher präzierte Bauvoranfrage zur Errichtung eines Schweinemastbetriebes auf dem Grundstück Fl.Nr. 585 Gmkg. Berggau erfüllt noch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anlage nach § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB. Auf die umfangreichen Erläuterungen hierzu in der Begründung wird verwiesen.

Inwieweit der vom Antragsteller angesprochene Standort für eine derartige Nutzung bzw. Standortzuweisung geeignet ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht näher beurteilt

werden. Grundsätzlich wäre dies entweder über ein eigenständiges Verfahren zu prüfen, oder im Zuge einer Einzelgenehmigung zu beantragen, sobald die Privilegierungs-

voraussetzungen nach § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB gegeben sind. Standorte für Biogasanlagen sind gemäß BauGB privilegiert bis zu einer elektrischen Leistung von 0,5 MW. Die in vorliegender Planung gewählte elektrische Leistung für die zum Vergleich der Standorte herangezogene Musteranlage wurde – in Abstimmung mit dem Landratsamt Neumarkt – mit 350 kW angesetzt, die einer Feuerungswärmeleistung von knapp 1 MW, der Grenze der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG entspricht.

Eine Leistungsbegrenzung jedweder Art ist mit der Flächennutzungsplanung nicht verbunden, die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage ist vielmehr jeweils im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen.“

Trocknungsgenossenschaft Röckersbühl eG, Schützenstraße 11, 92361 Berggau

Beschluss:

„Grundsätzlich ist eine generelle Einschränkung der Nutzung der angesprochenen Flächen durch die vorliegende Planung nicht verbunden. Der Flächennutzungsplan / Landschaftsplan als vorbereitender Bauleitplan ist für Privatpersonen weder als zwingende Voraussetzung einzustufen, noch ist dieser mit einer rechtskräftigen Wirkung versehen. Dieses Planinstrument dient der Kommune als vorrausschauende Entwicklung und ist lediglich behördenverbindlich. Gleichzeitig soll allerdings auf dieser Ebene ein gewisses Planungsziel zu erkennen sein, ohne hierfür einen Handlungszwang zu erwirken. Grundsätzlich dient dieses Planinstrument der Kommune zur Koordinierung und Abstimmung von allgemeinen Planungsabsichten sowie Fachplanungen und gibt ihr die Möglichkeit zur Darlegung der eigenen Interessen.

Die Aussagen der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes der Gemeinde Berggau durch Deckblatt Nr. 09, beschränken sich insgesamt ausschließlich auf die Beurteilung von geeigneten Standorten für Biogasanlagen. Anderweitige Nutzungen wurden nicht untersucht. Der vorhandene Bestand im Außenbereich gilt somit ungehindert weiter.

Bei den von der Trocknungsgenossenschaft angesprochenen Grundstücken handelt es sich nicht um einen landwirtschaftlich privilegierten Betrieb, der unter die Beurteilungskriterien der vorliegenden Planung fällt. Auf die in der Begründung aufgeführten Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Inwieweit der vom Antragsteller angesprochene Standort für eine derartige Nutzung bzw. Standortzuweisung geeignet ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht näher beurteilt werden. Grundsätzlich wäre dies entweder über ein eigenständiges Verfahren zu prüfen, oder im Zuge einer Einzelgenehmigung zu beantragen.“

Hermann Pirkel v. 04.12.2006, Mittelricht 6, 92361 Berggau

Beschluss:

„Die Aussagen der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes der Gemeinde Berggau durch Deckblatt Nr. 09, beschränken sich

insgesamt ausschließlich auf die Beurteilung von geeigneten Standorten für Biogasanlagen im Außenbereich.

Das im Betreff genannte Anwesen befindet sich innerhalb der Ortschaft Mittelricht, bzw. grenzt in Teilbereichen unmittelbar an den Ortsrand an, ist generell allerdings dem Innenbereich zuzuordnen. Zudem kann hier der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen einer Biogasanlage und dem Standort des Betriebes, in dessen Rahmen die Biogasanlage entstehen könnte, nicht nachgewiesen werden. Ursache hierfür ist, dass sich der, in den baulichen Anlagen zum Ausdruck kommende Betriebsschwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes im Innenbereich befindet, während sich im Außenbereich nur



sogenannte untergeordnete bauliche Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes befinden. Weiterhin befindet sich dieses Anwesen innerhalb eines definierten Innerortsbereiches der Ortschaft Mittelricht und scheidet aus diesem Grund schon aus den Beurteilungskriterien für privilegierte Anwesen im Außenbereich aus.

Eine Untersuchung bzw. Prüfung dieses Standortes ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Der an den südlichen Ortsrand von Mittelricht anschließende Außenbereich, der u.a. auch das Grundstück des Herrn Pirkel umfasst, wird bereits durch verschiedene landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Anlagen genutzt. Die Gemeinde Berggau beabsichtigt daher, aufgrund der bereits bestehenden Nutzung diesen Bereich durch ein gesondertes Bauleitplanungsverfahren dem Dorfgebiet Mittelricht zuzuordnen. Die Zulässigkeit einer Biogasanlage bestimmt sich dann nach den für den Innenbereich anzuwendenden rechtlichen Vorgaben.“

Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Folgende Behörden, Fachstellen oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Neumarkt/OPf., Abteilung Umweltschutz
- Gesundheitsamt Neumarkt/ OPf.
- Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd
- Vermessungsamt Neumarkt/ OPf.
- Stadt Freystadt
- Gemeinde Postbauer-Heng
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Regensburg
- Landschaftspflegeverband Neumarkt/ OPf.
- E-Plus Mobilfunk GmbH & CoKG

Somit wird von diesen Behörden, Fachstellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden, Fachstellen, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen vorgebracht:

- E.ON Netz GmbH v. 30.11.2006
Innerhalb der Planungsbereiche befinden sich keine Hochspannungsanlagen der E.ON Netz GmbH, die für 110-kV bis 380-kV und Nachrichtenkabel zuständig ist.
- E.ON Bayern AG v. 11.12.2006
Keine Einwände. Auf die Stellungnahme des Vorentwurfsverfahrens wird verwiesen, diese behält weiterhin Gültigkeit. Die darin enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Regionaler Planungsverband Regensburg v. 03.11.2006
- Landratsamt Neumarkt/ OPf., Abteilung Kreisbau v. 27.11.2006
Auf die zustimmende Stellungnahme vom 17.08.2006 wird verwiesen, eine zusätzliche Äußerung ist nicht erforderlich.
- Landratsamt Neumarkt/ OPf., Abteilung Naturschutz und Wasserrecht v. 15.11.2006
- Landratsamt Neumarkt/ OPf., Abteilung Straßenverkehrsbehörde v. 10.11.2006
- Kreisheimatpfleger Herr Buchholz v. 10.11.2006
- Regierung der Oberpfalz – Abteilung Brand- und Katastrophenschutz v. 15.11.2006
Keine Einwendungen, wenn die Detailplanungen zum Brandschutz mit den zuständigen Fachstellen im Rahmen nachgeschalteter Planungen abgestimmt werden.
- Große Kreisstadt Neumarkt/ OPf. v. 14.11.2006

Folgende Behörden, Fachstellen und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Einwände oder Bedenken vorgebracht über die der Gemeinderat Berggau nach Erörterung, Aussprache und Abwägung wie folgt entscheidet:

Amt für Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf.

Beschluss:

„In erster Instanz wird auf die Abwägung der Gemeinde Berggau vom 10.10.2006 zum Vorentwurfsverfahren verwiesen.

Entsprechend den Erläuterungen der Begründung zur vorliegenden Planung, erfolgt im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung lediglich die Steuerung bzw. Standortbestimmung derartiger Nutzungen. Die generelle Unterstützung alternativer Energiegewinnung wird dabei grundsätzlich befürwortet, wobei allerdings unterschiedliche Belange ihre Berücksichtigung finden sollen.

Der im Verhältnis hohe Anteil an Ackerland im Gemeindegebiet, lässt somit für Zukunft vermehrt die Entstehung derartiger Anlagen bzw. Nutzungen erwarten. Die Gemeinde sieht sich daher in der Pflicht, den heutigen Anforderungen an einer zukunftsorientierten Entwicklung auch im Bereich der Landwirtschaft, zum Wohl der allgemeinen Interessen gerecht zu werden und insgesamt die erforderlichen umweltschützenden Belange zu integrieren.

Untersucht und Berücksichtigung finden in diesem Zusammenhang sämtliche im Außenbereich vorhandene landwirtschaftliche und somit privilegierte Anwesen, wobei sich der Untersuchungsrahmen lediglich auf die spezielle Nutzung von Biogasanlagen beschränkt.

Generelle Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzungen hinsichtlich dem Gesamtspektrum „Biomasseanlagen“ sind dabei nicht getroffen.

Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden somit nicht grundsätzlich unterbunden, sondern lediglich in Teilbereichen sinnvoll eingeschränkt.

Weiterhin wird auf die umfangreichen Erläuterungen in der Begründung zum Deckblatt sowie in der Umweltprüfung verwiesen.

Ergänzend hierzu wird auf die weiteren Einwendungen der Fachbehörde wie folgt reagiert:

Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit privilegierter Betriebe durch die Ausweisung von Positivstandorten ist nicht gegeben, da hiermit keine generellen Nutzungsbeschränkungen verbunden sind. Das Planinstrument des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist für Privatpersonen weder als zwingende Voraussetzung einzustufen, noch ist dieser mit einer rechtskräftigen Wirkung versehen.

Hinsichtlich der Methodik des Umweltberichtes ist anzumerken, dass sich die Aussagen der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Gemeinde Berggau durch Deckblatt Nr. 09 ausschließlich auf die Beurteilung von geeigneten Standorten für Biogasanlagen im Außenbereich beschränken, die einerseits den erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen der Biogasanlage und dem Standort des Betriebes nachweisen können und gleichzeitig Tierhaltung betreiben. Diese einschränkende Beurteilungskriterien wurden in einem vorgezogenen Scoping-Termin mit der Gemeinde Berggau, der Genehmigungsbehörde und den beauftragten Ingenieurbüros definiert. Auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.“

Bayerischer Bauernverband Neumarkt i.d.OPf.

Beschluss:

„In erster Instanz wird auf die Abwägung der Gemeinde Berggau vom 10.10.2006 zum Vorentwurfsverfahren verwiesen.

Entsprechend den Erläuterungen der Begründung zu vorliegen-

der Planung, erfolgt im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung lediglich die Steuerung bzw. Standortbestimmung derartiger Nutzungen. Die generelle Unterstützung alternativer Energiegewinnung wird dabei grundsätzlich befürwortet, wobei allerdings unterschiedliche Belange ihre Berücksichtigung finden sollen.

Der im Verhältnis hohe Anteil an Ackerland im Gemeindegebiet, lässt somit für Zukunft vermehrt die Entstehung derartiger Anlagen bzw. Nutzungen erwarten. Die Gemeinde

sieht sich daher in der Pflicht, den heutigen Anforderungen an einer zukunftsorientierten Entwicklung auch im Bereich der Landwirtschaft, zum Wohl der allgemeinen Interessen gerecht zu werden und insgesamt die erforderlichen umweltschützenden Belange zu integrieren.

Untersucht und Berücksichtigung finden in diesem Zusammenhang sämtliche im Außenbereich vorhandene landwirtschaftliche und somit privilegierte Anwesen, wobei sich der Untersuchungsrahmen lediglich auf die spezielle Nutzung von Biogasanlagen beschränkt.

Generelle Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzungen hinsichtlich dem Gesamtspektrum "Biomasseanlagen" sind dabei nicht getroffen.

Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden somit nicht grundsätzlich unterbunden, sondern lediglich in Teilbereichen sinnvoll eingeschränkt.

Entgegen den Ansichten des Bauernverbandes kann daher nicht von einer sogenannten „Verhinderungsplanung“ gesprochen werden, da eine Gemeinde sehr wohl im Interesse des Allgemeinwohls verschiedene, unterschiedliche Belange in der kommunalen Entwicklung zu prüfen bzw. zu berücksichtigen hat. Im Ergebnis dieser Untersuchung sind daher aus den zu beurteilenden fachlichen Kriterien die Standorte 1 und 3 für eine derartige Nutzung nicht zu empfehlen. Diesen Beurteilungen hat der Gemeinderat somit in vollem Umfang Rechnung getragen.

Weiterhin wird auf die umfangreichen Erläuterungen in der Begründung zum Deckblatt sowie in der Umweltprüfung verwiesen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keinerlei Betriebe, die sich in den entsprechenden Planbereichen befinden von der Errichtung einer Biomasseanlage ausgeschlossen.

Der räumlich –funktionale Zusammenhang zwischen Biogasanlage und Betrieb ist bei den untersuchten Standorten gegeben, es handelte sich hierbei bereits im Vorfeld um ein Ausschlusskriterium bei der Auswahl der zu untersuchenden Standorte.

Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Ziffer 6 BauGB in Form von Beschränkungsflächen sind in der vorliegenden Deckblattänderung nicht getroffen. Es wurden vielmehr nach den Ergebnissen eines integrativen Beurteilungsprozesses Positivstandorte ausgewiesen, die sich aus der Überlagerung der Standortkriterien mit den Belangen des Städtebaus, Naturschutzes und Immissionsschutzes ergaben.

Die Aussagen des § 5 Abs. 1 BauNVO hinsichtlich der vorrangigen Rücksichtnahme auf die Belange land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bezieht sich in o.g. Gesetzesvorlage auf die Lage innerhalb eines Dorfgebietes und ist hier nicht anzuwenden, da in vorliegender Deckblattänderung ausschließlich Außenbereiche untersucht wurden.“

b) Feststellungsbeschluss

Beschluss:

„Das Deckblatt Nr. 09 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Berggau wird hiermit in der vorgelegten Fassung (Fassung der öffentlichen Auslegung) festgestellt. Das

Deckblatt ist nunmehr gemäß § 6 Abs.1 BauGB dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zur Genehmigung vorzulegen.“

c) Vollzugsregelungen zum Deckblatt Nr.09

Beschluss:

„Zum Deckblatt Nr. 09 des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes trifft die Gemeinde Berggau folgende Vollzugsregelungen:

Die Überprüfung der sich aus dieser Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ergebenden Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB) erfolgt, sobald die Errichtung von Anlagen in und aufgrund der erfolgten Ausweisung von Konzentrationszonen (§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB) erfolgt ist. Zudem wird die Gemeinde Berggau längstens nach 5 Jahren ab Wirksamkeit des Deckblattes Nr.09 überprüfen, ob eine Fortschreibung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für Biogasanlagen geboten ist.“

Genehmigung der Niederschriften

Beschluss:

„Die Niederschriften über die 52. Sitzung des Gemeinderates Berggau der Wahlperiode 2002/2008 vom 12. Dezember 2006, die den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt worden sind, werden vollinhaltlich genehmigt.“

Behandlung von Bauanträgen

Beschluss:

„Die Gemeinde Berggau erteilt zum Bauantrag des Herrn Rainer Haubner, Am Eberhard 77, 92361 Berggau, zur Erweiterung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 291/2 Gmkg. Berggau (Berggau, Mühlweg 12) bestehenden Fertigungshalle, das gemeindliche Einvernehmen.

Zugleich stimmt die Gemeinde Berggau einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen, der Überschreitung der Grundflächenzahl (0,43 statt 0,40) und hinsichtlich der Dachneigung (5° statt 12-30°) zu.

Die Dacheindeckung ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes in rot-brauner Farbe auszuführen.“

Von der Gemeinde

Dorferneuerung in Röckersbühl, Mittelricht und Wolfsricht - Informationveranstaltung -

An alle Bürgerinnen und Bürger im Dorferneuerungsgebiet!

Um Sie über den aktuellen Stand des Verfahrens zu informieren und um Ihnen Gelegenheit zu geben, offene Fragen anzusprechen, findet am **Mittwoch, den 07. März 2007 um 19.00 Uhr im Schützenhaus in Röckersbühl** eine allgemeine Informationsveranstaltung statt.

Zum Thema: **Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung** spricht Herr Norbert Seitz vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz mit Sitz in Regensburg. Zum Thema: **Bau- und Vorbereichsgestaltung mit Beispielen** spricht Herr Bernhard Bartsch, Landschaftsarchitekt.

Alle Teilnehmer des Dorferneuerungsverfahrens sind dazu recht herzlich eingeladen.



Die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. informiert

Brauchwasseranlagen im Haushalt sind anzeigepflichtig

Es besteht eine Anzeigepflicht für „Brauchwasseranlagen“ die zusätzlich zum Trinkwassernetz im Haushalt installiert wurden. Diese Brauchwasseranlagen sind der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt (Herr Meyer/Frau Federl, Tel.Nr. 09181/291218) zu melden, da für das in den öffentlichen Kanal eingeleitete Abwasser Gebühren zu entrichten sind. Die eingeleitete Menge kann entweder pauschal abgegolten bzw. über einen Zwischenzähler ermittelt werden.

Unter den Begriff „**Brauchwasseranlagen**“ fallen Anlagen zur Entnahme oder Abgabe von Wasser **ohne Trinkwasserqualität** (z.B. Quellwasser oder Hausbrunnenwasser zur Tiertränke, Wäschewaschen oder zur Toilettenspülung, usw.).

Unter die Bestimmungen fallen nur Anlagen, die **zusätzlich** zu der Trinkwasserversorgung im Haushalt installiert wurden.

Wird die Hausinstallation dieser Brauchwasseranlagen nicht fachmännisch ausgeführt, kann durch Brauchwasser-Rücksaugungen das Trinkwasser der öffentlichen Wasserversorgung verunreinigt werden. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit wäre gegeben.

Um dem Betreiber einer öffentlichen Wasserversorgung mögliche Verunreinigungsquellen im Rahmen einer Ursachen erkundung aufzeigen zu können, wird eine Erhebung der Brauchwasseranlagen durchgeführt. Zudem verlangt der Gesetzgeber, dass die Brauchwasseranlagen dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. (Abteilung Gesundheitsamt) anzuzeigen sind. Auch bereits betriebene Brauchwasseranlagen sind anzuzeigen. Mustervordrucke für eine Anzeige können unter 09181/470-521 angefordert werden.

Der Betreiber einer Brauchwasseranlage unterliegt grundsätzlich nicht einer Untersuchungspflicht und keiner Überwachung. Es liegen auch hinsichtlich der Beschaffenheit des Brauchwassers allgemeine Qualitätsforderungen nicht vor.

Bei Rückfragen steht den betroffenen Landkreisbürgern das Gesundheitsamt am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unter der Tel.-Nr. 09181/470-521 gerne zur Verfügung.

Abfallwirtschaft

RESTMÜLLABFUHR

im zweiwöchigen Turnus

Ort **Berggau**

mittwochs, ungerade Kalenderwoche

Orte **Allershofen, Dippenricht, Mittelricht, Neuricht, Röckersbühl, Tyrolsberg, Wolfsricht**
montags, ungerade Kalenderwoche

GELBER WERTSTOFFSACK

Febr. März April Mai Juni Juli Aug. Sept.Okt. Nov. Dez.

15. 09. 04. 03. 12. 16. 08. 11. 10. 14. 05.

Abfuhrunternehmen: Firma Edenharder GmbH, Blomhofstraße 5-7, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Tel.: 09181/4763-0

PAPIERTONNE

für den gesamten Gemeindebereich Berggau

Febr. März April Mai Juni Juli Aug. Sept.Okt. Nov. Dez.

22. 23. 24. 22. 26. 25. 28. 21. 23. 23. 19.

BIOMÜLLABFUHR

wöchentliche Abfuhr –freitags-

Restmülltonne, Papiertonne, Gelber Sack am Abfuhrtag rechtzeitig bereitstellen.

Immer wieder passiert es, dass Restmülltonnen vermeintlich nicht entleert oder Gelbe Säcke nicht abgeholt wurden. Der Grund für stehen gebliebene Gefäße ist manchmal recht einfach zu finden. Sie wurden einfach zu spät zur Abfuhr bereitgestellt.

Auch wenn Sie es gewohnt sein sollten, dass die Tonnen oder Gelben Säcke bei Ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkt geleert werden, kann es vorkommen, dass die Entleerung früher als gewohnt stattfindet.

So können Baustellen oder schlechte Straßenbedingungen die Abfuhrfirmen zu einer Routenänderung zwingen. In Orten, die üblicherweise am Nachmittag abgefahren werden, können dann schon am frühen Morgen die Tonnen geleert werden.

Damit Restmüll-, Papiertonnen und Gelbe Säcke auch in solchen Fällen sicher entleert werden können, ist es notwendig, dass sie am Abfuhrtag spätestens um 06.00 Uhr früh bereit stehen.

Dazu müssen die Tonnen oder Gelben Säcke am Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitstehen. Bei zu spät bereitgestellten Gefäßen oder Gelben Säcken kann keine Nachentsorgung erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Abfuhrunternehmen mit den Müllfahrzeugen nicht alle Straßen befahren können. Sackgassen ohne geeignete Wendemöglichkeit sind hier sehr problematisch. Sie können von den großen Müllfahrzeugen nicht befahren werden, auch das Rückwärtsfahren ist nicht erlaubt. Wenn Sie in einer derartigen Sackgasse wohnen, müssen Sie Ihre Tonnen oder Gelben Säcke an der nächsten befahrbaren Straße zur Abholung oder Leerung bereitstellen.

Noch ein Hinweis: Bitte stellen Sie die Gelben Säcke nur am Abfuhrtag bereit! Gelbe Säcke, die schon Tage vor dem Abholtermin herumliegen, verunstalten das Ortsbild und werden oft durch die Witterung oder durch Tiere zerfleddert.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Abfallwirtschaft im Landratsamt gern zur Verfügung. Rufen sie uns an. Telefon 09181/ 470-211, -209, -299

Asbestzemententsorgung ab Februar 2007

Asbestzementabfälle enthalten krebserzeugende Asbestfasern und müssen deshalb aufwändig entsorgt werden. Ab 1. Februar 2007 dürfen asbesthaltige Abfälle nur noch auf besonderen Deponien abgelagert werden. Die Erd- und Steindeponie Pollanten ist nicht mehr für die Deponierung von Asbestzementabfällen zugelassen.

Was bedeutet dies für den Landkreis Neumarkt?

Asbestzementabfälle werden weiterhin auf der Erd- und Steindeponie Pollanten als zentraler Sammel- und Umschlagpunkt des Landkreises angenommen. Allerdings werden sie hier nicht mehr deponiert sondern in Transportcontainer verladen. Von hier werden die Abfälle zu einer dafür genehmigten Deponie transportiert.

Deshalb ist es erforderlich, dass Asbestabfälle grundsätzlich in Platten Big Bags verpackt angeliefert werden. Bei Kleinstmengen unter einem viertel (1/4) Kubikmeter kann die Verpackung auch



vor Ort vorgenommen werden. Dazu können Sie entsprechende Big Bags beim Deponiewart erwerben.

Die Entsorgungsgebühr ändert sich. Der angefangene viertel Kubikmeter Asbestzementabfälle kostet künftig 18,00 €.

Die Anlieferzeiten bleiben unverändert:

Dienstag und Donnerstag von 07.15 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr.

Fragen zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen beantwortet Ihnen das Team der Abfallwirtschaft im Landratsamt unter der Telefonnummer 09181/470-299, -209.

Von der Kirche

Kath. Pfarramt St. Peter und Paul
92361 Berggau, Tel. 09181/1226

Sonntagsgottesdienste vom 15. Februar bis 15. März 2007

Sonntag, 18. Februar 07

08.00 Uhr Frühmesse
09.30 Uhr Pfarrgottesdienst

Dienstag, 20. Februar 07

08.30 Uhr Hl. Messe

Betstunden:

09.15 – 10.00 Uhr für Auswärtige und Kinder
10.00 – 11.00 Uhr für weibl. Jugend und Frauen
11.00 – 12.00 Uhr für männl. Jugend und Männer
12.00 Uhr Einsetzung

Mittwoch, 21. Februar 07 – Aschermittwoch

19.00 Uhr Hl. Messe mit Aschenauflegung

Sonntag, 25. Februar 07 – 1. Fastensonntag

08.00 Uhr Frühmesse
09.30 Uhr Pfarrgottesdienst

Betstunden:

10.30 - 11.30 Uhr für Auswärtige
11.30 - 12.00 Uhr für Kinder
12.00 - 13.00 Uhr für männl. Jugend und Männer
13.00 - 14.00 Uhr für weibl. Jugend und Frauen
14.00 Uhr Einsetzung

Sonntag, 04. März 07 – 2. Fastensonntag

08.00 Uhr Frühmesse
09.30 Uhr Pfarrgottesdienst

Sonntag, 11. März 07 – 3. Fastensonntag

08.00 Uhr Frühmesse -Kirchenchor-
09.30 Uhr Pfarrgottesdienst -Kindergarten-

Die Jugendvesper findet in Plankstetten am 16. Februar 07 um 20.00 Uhr statt.

Altpapier wird nach wie vor in der Pfarrei gesammelt. Bündeln Sie bitte wie bisher Ihr Altpapier und legen Sie es zur Sammlung vor Ihrem Grundstück ab. Kartonagen, also Pappeckel, Verpackungskartons u.a. gehören in die blaue Tonne. Sammeltermine entnehmen Sie bitte dem Gottesdienstanzeiger und der Tagespresse.

Ölbergspiel in der Dietfurter Klosterkirche

Die Andacht beginnt um 13.00 Uhr mit dem Rosenkranz, um 13.30 Uhr folgt die Fastenpredigt und um 14.00 Uhr das Ölbergspiel.

Die Fastenpredigten halten heuer bekannte Persönlichkeiten aus verschiedenen Diözesen:

| | |
|-----------------------|--|
| Donnerstag, 22. Febr. | Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg |
| Donnerstag, 01. März | Generalvikar Dr. Karl Hillenbrand, Würzburg |
| Donnerstag, 08. März | Domkapitular Dr. Michael Baer, Passau |
| Donnerstag, 15. März | H. H. Erzbischof Dr. Karl Braun, Bamberg |
| Donnerstag, 22. März | Stadtpfarrer Michael Kühn, Landstuhl, Diözese Speyer (ehem. Olympia-Pfarrer) |
| Donnerstag, 29. März | Domvikar Dr. Werner Schrüfer, Regensburg |

Die Klosterkirche in Dietfurt hat etwa 240 Sitz- und ebenso viele Stehplätze.

Info: Franziskanerkloster, 92345 Dietfurt, Klostersgasse 8, Tel.: 08464/652-0

Aus dem Kindergarten

DANKE - DANKE – DANKE

Ein herzliches VERGELT´S GOTT sagen die Kinder für die beiden Gutscheine von je 200 Euro die uns zu Weihnachten von der Metzgerei Bögerl, Buchhandlung Rupprecht und Herrn Schulz aus Nürnberg (Horizont Spiel und Lernmaterialien) erreicht haben.

Wir haben bereits mehrere Bilderbücher zum Faschingsthema Zirkus angeschafft.

Ebenso werden wir für die Vorschulkinder und die 3jährigen gezielte Denk- und Geschicklichkeitsspiele bei Horizont erwerben, die uns auf der Spielwarenmesse in Nürnberg empfohlen wurden.

Nochmals Danke, die Überraschung ist gelungen!!!

Fasching im Kindergarten

Am Rosenmontag (19.02.07) und am Faschingsdienstag (20.02.07) ist für die angemeldeten Kinder Notdienst.

Aschermittwoch

Am Aschermittwoch kommt zu uns H. Pf. Hierl und legt den Kindern das Aschenkreuz auf.

Elternabend im Kindergarten

Am Mittwoch, 28.02.07 um 19.30 Uhr findet ein Informationsabend für alle Eltern der Kindergartenkinder und allen Kindergartenneulinge statt.

Für alle Eltern, die im Kindergartenjahr 2007/2008 ein Kind in unserer Kindertagesstätte haben, wäre es wichtig, diesen Termin wahrzunehmen und sind dazu herzlich eingeladen. Ebenso möchten wir alle Eltern ansprechen, die im kommenden Kindergartenjahr ihr Kind in unsere Einrichtung schicken möchten. Für alle ist dieser Abend sehr informativ. Bitte merken Sie sich den Termin vor.



Die Anmeldung für das Kindergartenjahr 2007/2008 ist am Samstag, 10.03.07 von 9.00 Uhr und 11.00 Uhr im Kindergarten.

Bei Bedarf ist der Kindergarten von 7.30 bis 16.30 Uhr geöffnet. Zurzeit gibt es drei Gruppen am Vormittag und eine Gruppe am Nachmittag. Es können max. 25 Kinder im Alter von 3-6 Jahren in den Gruppen aufgenommen werden. Auch Kinder unter drei Jahren können angemeldet werden, sie werden aber nur aufgenommen, wenn Plätze frei sind.

Unser Kindergarten kann folgende Gruppen anbieten:

- Von **7.30 Uhr –14.00 Uhr** hat die **Bärengruppe** geöffnet.
Es werden bis zu 25 Kinder in dieser Gruppe aufgenommen, die von Frau **Sigrid Klenhart** und Frau **Buchner Yvonne** betreut werden.
- Von **8.00 Uhr –13.00 Uhr** hat die **Sonnengruppe** geöffnet.
Es werden bis zu 25 Kinder in dieser Gruppe aufgenommen, die von Frau **Rosmarie Fuchs** und Frau **Anna Feierler** betreut werden.
- Von **8.00 Uhr –13.00 Uhr** hat die **Regenbogengruppe** geöffnet.
Es werden bis zu 25 Kinder in dieser Gruppe aufgenommen, die von Frau **Dorothea Reif** und Frau **Melanie Reindl** betreut werden.
- Von **12.30 Uhr –16.30 Uhr** hat die **Schmetterlingsgruppe** geöffnet.
Es werden bis zu 23 Kinder in dieser Gruppe aufgenommen, die von Frau **Traudl Böhm** und Frau **Melanie Reindl** betreut werden.

Nach den von Ihnen gebuchten Zeiten errechnet sich der Beitrag für ihr Kind.

Kindergartenbeiträge:

Die Kindergartenbeiträge belaufen sich seit September 2006 auf:

| | Buchungskategorie | Beitrag | |
|----|------------------------|---------|---------|
| | | 1. Kind | 2. Kind |
| 1. | >3 bis einschl. 4 Std. | 53 Euro | 48 Euro |
| 2. | >4 bis einschl. 5 Std. | 61 Euro | 56 Euro |
| 3. | >5 bis einschl. 6 Std. | 69 Euro | 64 Euro |
| 4. | >6 bis einschl. 7 Std. | 77 Euro | 72 Euro |
| 5. | >7 bis einschl. 8 Std. | 85 Euro | 80 Euro |
| 6. | >8 bis einschl. 9 Std. | 93 Euro | 88 Euro |

So können Sie zur Zeit buchen:

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|-----------------------------|--------|-------------|----------|------------|---------|
| 7.30 bis 8.00 | | | | | |
| 8.00
bis 13.00 | | | | | |
| bis 14.00 | | | | | |
| | | | | | |
| 12.30
bis 16.30 | | | | | |
| Buchung
von bis | | | | | |
| Std./ Tag | | | | | |
| wöchentlicher Durchschnitt: | | Std. = Kat. | | | |

1. Der Frühdienst kann täglich (½ Std.) gebucht werden.
2. Die Kernzeit (grau unterlegt) **muss** gebucht werden.
3. Abholzeit 13.00 Uhr: ab 12.30 Uhr
Abholzeit 14.00 Uhr: ab 13.45 Uhr
Abholzeit 16.30 Uhr: ab 16.15 Uhr
4. Nachmittags muss von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr gebucht werden.
5. Mittagsbetreuung für Schulkinder ist **nach Schulschluss** bis max. **14.00 Uhr** möglich.



Osterkerzen

Am Mittwoch den 21.03.07 ab 19.30 Uhr werden im Kindergarten Osterkerzen, Taufkerzen und Hochzeitskerzen gebastelt. Bitte bis 16.03.07 im Kindergarten unter der Nummer 297 95 37 (bis 14.00 Uhr) anmelden.

Bringen sie zum Termin Lineal, Gästehandtuch, Nadel, Cuttermesser mit. Cremem Sie ihre Hände bitte nicht ein.

Büchereinachrichten

Unser Monatsthema: Vorlesen

Schon die Kleinsten, aber auch die Großen lauschen gern den Geschichten zu, die ihnen vorgelesen werden.

Jeder kann Vorlesen

Die großen Kinder den Kleinen, den Eltern oder Großeltern. Und umgekehrt die Eltern ihren kleinen und großen Kindern und vor allem die Großeltern ihren Enkeln. Haben doch die Großeltern ein besonderes Verhältnis zu den Enkelkindern. Viele Bücher mit Vorlesegeschichten in verschiedenen Längen und Themen bietet die Bücherei an, auch für die Kleinsten.

Folgende Titel und noch viele mehr liegen zum Ausleihen auf:

Bei den kleinen Tieren – ab 2 Jahre
 Hier kommt die Feuerwehr – ab 3 Jahre
 Neue Abenteuer mit Piggeldy und Frederick
 Leselöwen – Vorlesebuch
 333 Märchenminuten
 Der größte Esel
 Der Hase mit der goldenen Nase u. a. Ostergeschichten
 Das große Vorlesebuch fürs ganze Jahr
 und vieles, vieles mehr.

Hinweis:

Der Jahresbeitrag ist wieder fällig. Einzelperson 2,50 €, Familie (ab 2 Pers.) 5,00 €. Am Faschingsdienstag ist die Bücherei geschlossen.

Bücherflohmarkt –

Aussortierte Bücher können während den Ausleihzeiten günstig erworben werden (0,50 € pro Buch).

Fundecke -

Vor der Bücherei wurde am 9. Januar eine beige Mütze (Fleecematerial) gefunden. Diese kann in der Bücherei abgeholt werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag von 16 – 17 Uhr, Donnerstag von 18 – 19 Uhr, Sonntag von 10 – 11 Uhr.

Auf ihre Besucher freut sich das Büchereiteam

Aus den Vereinen

- Sa. 17. Feb Faschingsball, FSV Berggau, Sportheim
 So. 18. Feb Kinderfasching, Schützen Röckersbühl, Schützenhaus
 So. 18. Feb Rockfasching Schützen - KLJB Röckersb. Schützenhaus
 Mo. 19. Feb Zwickelball, Blaskapelle / FF Berg.-Tyrolsb., Pfarrheim
 Mo. 19. Feb. Kappenabend, Zehnerclub Röckersbühl, Gh Schöll
 Di. 20. Feb. Kinderfasching, Rennack, Röckersbühl, Schützenhaus
 Di. 20. Feb. Kinderfasching, Fam. Frunzo, Sportheim
 Sa. 24. Feb. Jahreshauptversammlung, FFW Röckersbühl-Mittelricht, Gh Schöll
 Sa. 24. Feb. Jahreshauptversammlung, Jagdgenossenschaft, Gh Otto Schmid
 Mi. 28. Feb. Elternabend, Kindergarten
 Fr. 2. März Schafkopfreunden, Schützenverein Berggau, Berggauer Hof
 Sa. 3. März Jahreshauptversammlung, SRK Berggau, Gh Schmid
 So. 4. März Besinnungstag KAB Berggau, Pfarrheim
 Sa. 10. März Jahreshauptversammlung, FFW Berggau/Tyrolsberg, Gh Lukas
 Sa. 10. März Anmeldung Kindergarten
 So. 11. März Familiengottesdienst, Kindergarten, Pfarrkirche
 Mi. 14. März Jahreshauptversammlung, OGV Röckersbühl, Gh Schöll

Mutter-Kind-Gruppen - Elternbeirat Schule-Arbeitskreis Kinder und Jugend

19. Berggauer Kleiderbasar

Wann: Samstag, 24. Februar 2007, Einlass: 13.00 Uhr (Einlass für Verkäufer ab 12.00 Uhr)

Wo: Schule Berggau, Ortsmitte Berggau, 2. Straße rechts in die Schulstraße, nach 500 m links Schule

Was: Sämtliche Kindersachen Frühjahr / Sommer bis Größe 176
 Tischgebühr: 5,00 Euro / Ständer oder Kinderwagen 2,50 Euro
 Zur gleichen Zeit findet im Schulhaus ein Kinderflohmarkt statt. Hier können Kinder und Jugendliche ihre Spielsachen und Bücher ohne Tischgebühr verkaufen. Anmeldung ist erforderlich. Wer seine Sachen verkaufen will, meldet sich bitte bis 20. Februar 2007 bei

Maria Wild, Tel.Nr. 09181/1588 bzw.
 Daniela Ochsenkühn, Tel.Nr. 09181/290587

Wir freuen uns über euren Besuch.

Angeboten wird auch Kaffee & Kuchen (selbstverständlich auch zum Mit-nach-Hause-nehmen).

KAB Berggau

Benefizkonzert

Schwester Elisabeth aus Reitz, Südafrika bedankt sich ganz herzlich für die großzügige Spende von 1000 € aus der Pfarrei Berggau. Sie schreibt u.a. „heuer konnten die Kinder, Dank mehrerer Spenden aus Deutschland, erstmals bei der Essensausgabe auf Bänken sitzen, statt auf dem Boden. Außerdem erhielten die Kinder am 18.12. ein kleines Geschenk und ein Essen“. Der Dankbrief mit einem Foto hängt in der Pfarrkirche.



Seniorenachmittag

Auf Initiative der KAB wurde – dank der Unterstützung durch den Pfarrgemeinderat - heuer erstmals wieder ein Seniorenachmittag unter dem Motto „Lachen hält gesund“ angeboten.

Nach einer humorvollen Begrüßung durch H. Herrn Pfarrer M. Hierl eröffneten die Hot Banditoz (Andrea und Johanna Haberler, Marie und Sofia Pröbster, Katja Meier) mit einer schwungvollen und akrobatischen Vorführung das Programm.

Das Nachwuchsquartett der Blaskapelle mit Daniel und Christoph Barth, Thomas Grad und Alexander Schumann sorgten mit gekonnten Stücken und lustigen Gstanzln für gute Laune und Stimmung im Saal. Bei einem Telefongespräch brachte die kleine Johanna (Haberler) Hans Schmalzl schier zur Verzweiflung.

Die modischen Stadtfrauen Maria Barth und Berta Schumann nahmen in ihren Liedern besonders die Männer „auf den Arm“. Begleitet wurden sie von Silke Deß.



Pfarrer Hierl machte selbstverständlich auch mit und stellte seine musikalischen Fähigkeiten unter Beweis.



In der kurzen Kaffeepause stärkten sich die zahlreichen Besucher an einem üppigen Kuchenbuffett.

In einem Sketch mit Betti Ramsauer und Johann Schmalzl „Aha, aso“ ließ die gut informierte Hausfrau kein gutes Haar an ihren Mitbürgern.

Maria Barth wollte sich - in einem kurzen Dialog mit Bürgermeister Willi Schumann - endgültig von ihrem Mann scheiden lassen. Doch den Rat des Bürgermeisters ihrem Gatten noch einmal zu „vergeben“, hatte sie bereits in die Tat umgesetzt.

Nachdem Bürgermeister Franz Graf und Pfarrer Michael Hierl ihre musikalischen Fähigkeiten unter Beweis gestellt hatten, wurde der Nachmittag mit einem Arztbesuch abgeschlossen. Beate Haberler ließ ihren pflegeleichten und leicht kränkelnden Ehemann (Johann Lehmeier) beim Arzt (Willi Schumann) eingehend untersuchen. Das Ergebnis war für die resolute Ehefrau niederschmetternd.

Am Schluss dankte Angelika Barth allen Gästen für ihren Besuch und den Akteuren für ihren Einsatz und wünschte allen weiterhin beste Gesundheit.

Programm:

So, 04.03., 9.00 Uhr, Besinnungstag im Pfarrheim. Es spricht Studiendirektor Konrad Hermann aus Rauenzell, Thema: „**Bußsakrament - Entscheidend ist die Umkehr**“

11.00 Uhr Abschlussgottesdienst in der Pfarrkirche

Mi, 14.03., 19.30 Uhr, Pfarrheim: Von Pippimax und Klapperstorch - kindliche Sexualität verstehen lernen. Kuscheln, Schmusen, Doktorspiele sind Ausdrucksformen kindlicher Sexualität. Manchmal stellen Kinder Fragen, andere Kinder zeigen keinerlei Interesse. Was hat das zu bedeuten? Was ist in ihrem Alter normal? Referentin: Michaela Bogner, Dipl. Sozialpädagogin (FH), KAB und Kindergarten, Unkostenbeitrag 1,50 €

So, 18.03., 11 – 12 Uhr, Pfarrheim, Fastenessen. Der Erlös wird Schwester Beatrice in Brasilien und Sr. Elisabeth in Südafrika für ihre Straßen- und Heimkinder zur Verfügung gestellt. Angeboten wird Gemüse Eintopf mit Fleischeinlage. Unkostenbeitrag für Erwachsene 4 €. Kinder bis 12 Jahre sind frei. Anmeldung über die Anmeldeleiste in der Pfarrkirche oder bei Karl Schmid.

Sa, 19.03., 19.00 Uhr, Pfarrkirche, HI. Amt für die verstorbenen Mitglieder

Do, 22.03., 18.30 Uhr, Schulküche Berggau, Kochkurs für Frauen mit Stefan Reil. Thema: „**Plundergebäck**“ Wir backen u.a. leckere Apfel-, Kirsch- und Quarktaschen. Anmeldung bei Inge Distler

Do, 29.03., 20.00 Uhr, Pfarrheim: Enzyklika DEUS CARITAS EST – Papst Benedikt XVI. über Gottes- und Nächstenliebe und Gerechtigkeit. Es spricht: KAB-Sekretär H. G. Spille, KAB und Pfarrgemeinderat

Religiöse Angebote der Diözese (siehe im KAB-Programm 2007) - Anmeldungen:

bei Karl Schmid, Tel. 94 91 oder schriftlich im Diözesanbüro der KAB, Jesuitenstr. 4, 85049 Ingolstadt (Fax 0841/30 91 10)

Mutter- Kind- Gruppen der KAB

(Leitung: KAB Vorsitzende Angelika Barth)

Zur Zeit gibt es in Berggau fünf Mutter-Kind-Gruppen, die sich regelmäßig im 1. Stock des Rathauses treffen. Ziel der Spielkreise ist es nicht den Kindern andere Spielsachen als zu Hause anzubieten, sondern die Mütter mit ihren Kindern sollen eine gemeinsame Zeit unter Gleichgesinnten verbringen. Hierzu stehen Liedermappen und Bastelmaterial zu Verfügung.

Für die Programmgestaltung am Spielkreistag ist jede Gruppe



selbst verantwortlich. Die Gestaltung, Pflege und Instandhaltung des Mutter-Kind-Raumes übernehmen die Mütter selbst.

Jedes Jahr im Herbst verlassen die Kindergartenkinder ihre Gruppen, so dass sich neue Spielkreise bilden bzw. junge Mütter mit ihren Kindern die Lücken schließen.

Ab März möchten wir wieder eine **neue Gruppe** aufbauen. Sie sollte sich alle 14 Tage am Dienstag vormittag treffen.

Interessierte Mütter möchten sich bitte bei Angelika Barth Tel. 22 10 9 melden (Alter der Kinder: ca. 1 – 21/2 Jahre)

Verantwortliche der einzelnen Gruppen

Gruppe 1, Montag ab 10,00 Uhr (wöchentlich)

Tauber Stefanie Tel. 40 64 25

Gruppe 2, Mittwoch ab 9,00 Uhr (gerade Woche)

Federl Renate Tel. 85 08

Gruppe 3, Donnerstag ab 9.30 Uhr (ungerade Woche)

Tordai Yvonne Tel. 46 10 96

Gruppe 4, siehe oben!

Gruppe 5, Dienstag ab 15,00 Uhr (ungerade Woche)

Seitz Andrea Tel. 29 78 81

Gruppe 6, Mittwoch ab 9,00 Uhr (ungerade Woche)

Bschorr Brigitte Tel. 09179/ 90 7 61



Sportabzeichen überreicht

Das Sportabzeichen ist das sportliche Ehrenzeichen der Deutschen Sportbundes, es ist staatlich anerkannt.

Diese Auszeichnung für gute und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit konnte am Freitag, den 24.01.2007 an 45 Sportler überreicht werden:

Grad Silvia, Klebl Lisa, Meier Hedwig, Pröpster Rita, Walter-Nutz Michaela, Lang Michaela und Haas Ludwig erhielten **Bronze in der Wiederholung**.

Blank Peter, Blank Brigitte, Buchner Silvia und Distler Gertraud erhielten die **Erstverleihung in Bronze**.

Hollweck Marlena erhielt das **Jugendsportabzeichen in Silber** und Pröpster Vera das **Jugendsportabzeichen in Bronze**.

Schüler-Sportabzeichen in Silber: Distler Leonie, Klebl Melanie, Klebl Carina, Meier Katja, Blumenhofer Laura, Ochsenkühn Lena, Kratzer Julia, Rackl Sarah, Grübler Simone, Grad Marius, Liederer Florian, Haas Darius, Pröpster Valentin, Schneider Florian und Schneider Christoph.

Schüler-Sportabzeichen in Bronze: Moosburger Matteo, Haas Fabian, Bauer Johannes, Wolter Marcel, Buchner Dennis, Lang Jakob, Lang Jonas, Ludwig Jan, Ludwig Philipp, Ludwig Florian, Joschko Kimberly, Häring Fiona, Häring Jasmin, Steinmetz Heike, Grad Selina, Liederer Nina und Blank Theresa.



Auch heuer besteht beim FSV Berggau wieder die Möglichkeit, das Deutsche Sportabzeichen abzulegen. Zwei Termine stehen hierfür bereits fest, und zwar am Samstag, 12.05.2007 und Samstag, 15.09.2007 jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr am Sportgelände.

Es gilt aus 5 Gruppen jeweils eine Übung nach Wahl auszuführen. Prüfungszeitraum ist das Kalenderjahr, im dem das angegebene Alter erreicht wird. Bei der ersten Verleihung wird immer das Sportabzeichen in Bronze ausgegeben. Jugendliche und Schüler/innen erhalten bei der zweiten erfolgreichen Prüfung das Sportabzeichen in Silber und bei der dritten erfolgreichen Prüfung das Sportabzeichen in Gold. Frauen und Männer erhalten nach der dritten erfolgreichen Prüfung das Sportabzeichen in Silber und nach der fünften erfolgreichen Prüfung das Sportabzeichen in Gold.

Lauftreff allgemein

Dienstag, 8.00 Uhr

Donnerstag, 8.00 Uhr

Treffpunkt am Sportheim

Kinder – Lauftreff in der Schulturnhalle

Gruppe1: von 16.15 Uhr bis 17.00 Uhr

Gruppe2: von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Infos bei Gertraud Distler Tel.: 907222

Termin

Sa, 24.02. Hauptschule Berggau

13.00 Uhr **Kleiderbasar mit Flohmarkt für Kinder**

Das KAB-Programm der **Ortsgruppe Berggau** kann auch im Internet unter „www.kab-eichstaett.de“ unter „Kreisverband Neumarkt (Kalender)“ eingesehen werden

FSV Berggau

Faschingsball des FSV Berggau

Am Samstag den 17.02.2007 steigt der Faschingsball des FSV im Sportheim.

Für gute Unterhaltung und Faschingsstimmung sorgt der im nordbayerischem Raum als Stimmungskanone bekannte Alleinunterhalter Markus Brand

Für die Showeinlagen sorgen die Fußballerinnen, mit ihrer Activity Show und die Fußballer werden mit ihrem Schottentanz den Saal zum Brodeln bringen. Faschingsoutfit wird erwünscht. Alle Bürger der Gemeinde sind zur zünftigen Faschingsgaudi herzlich eingeladen.

Fußball

Die beiden Mannschaften haben das Training für die Rückrunde wieder aufgenommen, um für den Rest der Saison fit zu werden.

Die Termine der Vorbereitung:

Samstag 17.02.2007 FC Deining – FSV Berggau

15.00 Uhr (1. und 2. Mannschaft)

Sonntag 25.02.2007 TSV Mörsdorf – FSV Berggau

15.00 Uhr (1. und 2. Mannschaft)

Sonntag 04.03.2007 FSV Berggau – DJK Untermässing

19.00 Uhr (1. und 2. Mannschaft)

Samstag 10.03.2007 FSV Berggau – SV Unterferrieden

15.00 Uhr (1. und 2. Mannschaft)

Sonntag 11.03.2007 FSV Berggau – TSV Wolfstein

15.00 Uhr (1. Mannschaft)

Punktspielauftritt in der Rückrunde ist der 18. 03.2007 beim FC Neumarkt Süd



Nordic – Walking

Die Gruppe trifft sich zweimal die Woche zum gemeinsamen Walken.

Termine: Mittwoch ab sofort 16.00 Uhr, Treffpunkt Buchberg Hochbehälter

Freitag 08.30 Uhr, Treffpunkt Buchberg Hochbehälter

Interessenten sind immer herzlich willkommen.

Schauen Sie doch mal ins Internet:

Unter www.fsv-berngau.de kann man so manches über den FSV erfahren.

Freiwillige Feuerwehr Berggau – Tyrolsberg

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2007

Am Samstag, dem 10. März 2007 findet um 19.00 Uhr ein Vorabendgottesdienst (Hl. Amt) für alle verstorbenen Feuerwehrkameraden des Vereines der FF Berggau – Tyrolsberg statt.

Alle Vereinsmitglieder, hiervon die Aktiven in Uniform, sowie Fahne beteiligen sich am Gottesdienst in der Pfarrkirche. Anschließend findet im Vereinslokal Lukas die diesjährige Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind alle Vereinsmitglieder – sowohl Aktive als auch Passive – recht herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung wurde in der Vorstandschaft beschlossen:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Vorstand
2. Verlesen und Genehmigung der Tagesordnung
3. Gedenken an verstorbene Kameraden
4. Protokoll der letzten Generalversammlung
5. Jahresbericht 1. Vorstand
6. Jahresbericht 1. Kommandant
7. Jahresbericht des Jugendwartes
8. Kassenbericht des Kassiers
9. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft
10. Wahl der Vertrauensperson für die Damen in der Feuerwehr
11. Jugendordnung, Bekanntgabe und Beschluss
12. Grußworte
13. Wünsche und Anträge der Versammlungsmitglieder
14. Abschlussworte

gez.: Albert Kellermann

1. Vorsitzender

gez.: Michael Seitz

1. Kommandant

Jagdgenossenschaft Berggau

- Bekanntmachung - Einladung zur Jagdversammlung

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Berggau am Samstag, den 24. Februar 2007, 19.30 Uhr im Gasthaus Otto Schmid, Berggau ergeht hiermit Einladung an alle Eigentümer der Grundstücksflächen, die zum Gemeinschaftsjagdrevier Berggau gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Protokollverlesung
4. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstands
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer – Entlastung der Vorstandschaft
7. Eventuelle Beschlussfassung über die Verwendung eines Teils des Jagdschillings
8. Wünsche und Anträge

gez.: Johann Pröpster, 1. Jagdvorsteher

Soldaten- und Reservistenkameradschaft Berggau

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am 02. März 2007 findet im Gasthaus Otto Schmid in Berggau die Jahreshauptversammlung statt. Beginn ist um 20.00 Uhr. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Gedenken an die gefallenen und verstorbenen Vereinsmitglieder
4. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
5. Bericht des Vorstands
6. Bericht des Kassenwartes
7. Bericht der Revisoren
8. Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft
9. Ehrungen
10. Vorschau
11. Wünsche und Anträge
12. Schlussworte

Schützenverein „Tannenwald“ Berggau

Am Montag, 26. Februar 2007 um 19.00 Uhr findet im Berggauer Hof im Schützenstüberl eine wichtige Besprechung für die Schützenjugend statt.

Eingeladen sind alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren (Geburtsdatum: 25. Februar 1980 und jünger).

Im Rahmen dieser Besprechung werden die Jugendleiter und Jugendsprecher für 3 Jahre gewählt.

Großes Preisschafkopfrennen



Am Freitag, 02. März veranstaltet der Schützenverein Berggau ein Schafkopfrennen im Berggauer Hof.

Beginn ist um 19.30 Uhr. Gespielt wird der Kurze. Erster Preis: 200 Euro, zweiter Preis 100 Euro. Auf die nächstplatzierten warten schöne Sachpreise.

Schützenverein Edelweiss, Röckersbühl

Rockfasching

Die KLJB und der Schützenverein laden alle jungen- und junggebliebenen Leute zum Rockfasching am Sonntag den 18. Februar ins Schützenhaus ein.

Es spielt die Band „blue order“.

Einlass ab 19.00 Uhr. Der Eintritt bis 21.00 Uhr kostet nur 4,— EUR

Zur Tagesskifahrt nach Scheffau am 03.03.2007 kann sich wieder angemeldet werden. Für Jugendliche und Kinder, die Vereins-

mitglieder sind, gibt es einen Nachlass von 3,00 - 5,00 EUR. Nähere Information und Anmeldung bei Manfred Stigler.

Termine:

20.02.2007 Kinderfasching von der Wirtin Siglinde Rennack

Öffnungszeiten im Schützenhaus:

Mo., Do. und Fr. ab 19.00 Uhr

Sonntag zum Frühschoppen und Mittagessen

Aktuelle Infos unter: www.sv-roeckersbuehl.de

Stammtisch Tyrolsberg

Unter dem Motto Oberpfälzisch – Fränkisch – Mährisch steht der geplante Volkstumsabend beim Grottenfest am Freitag, 18. Mai 2007. Mit dabei sein werden die beiden Gruppen Stockholzmusi und Juratschek aus Berggau, die Gruppen Kawogl und Frankenbeidl, sowie der Oberpfälzer Mundartdichter Stefan Thumann.

Karten gibt es im Vorverkauf ab 1. März 2007 bei der Raiffeisenbank und Sparkasse in Berggau.

Vorsitzender Richard Lang ehrte für 25-jährige Mitgliedschaft: Michael Ochsenkühn für 10 Jahre, Markus Kotzbauer, Clemens Kotzbauer, Mathias Ochsenkühn und Jürgen Baumann.

In seinem Bericht ließ Schriftführer Ludwig Nibler die vielen Aktivitäten Revue passieren. Georg Kotzbauer hatte die Finanzen des Vereins dargelegt.

Der Verein zählt 51 Mitglieder.

Die nächsten Termine:

23. Februar 07 Monatsstammtisch bei Gasthaus Lukas, Berggau

17. Mai 07 Vatertagsfeier

18. – 20. Mai 07 Grottenfest

Die Vorstandschaft der Ortsvereine hofft auf zahlreiche Besucher und natürlich auf die Tyrolsberger Helfer beim diesjährigen Grottenfest.

Verschiedenes

Mikrozensus 2007 im Januar gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2007 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung werden dabei im Laufe des Jahres rund 55 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr zur Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Im Jahr 2007 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien ermittelt. Der Mikrozensus 2007 enthält zudem noch Fragen zur Krankenversicherung: Neben der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten wird auch die Art des Krankenversicherungsverhältnisses und der zusätzliche private Krankenversicherungsschutz erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer

Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 55 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf die Woche vor dem Interview. Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Neben dem persönlichen Interview besteht natürlich für jeden Haushalt auch die Möglichkeit, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Bayerisches Rotes Kreuz -Kreisverband Neumarkt-

Angehörige pflegen Angehörige

Kursbeginn: Montag, 5. März 2007 ab 19.00 Uhr

Zweimal wöchentlich Montag und Donnerstag

Rotes Kreuz Neumarkt, Klägerweg,

92318 Neumarkt

Anmeldung: Tel.: 09181/48316 und im Internet unter www.brk-neumarkt.de

Kosten: 65,00 Euro

Leitung: Frau Eva-Maria Fruth,

BRK-Angehörigenberatung

Evangelisches Bildungswerk Neumarkt

Seelstr. 11, 92318 Neumarkt, Tel. 09181/44600

Ökumenisches Gespräch zu Kirche und Kunst: Was ist christliche Kunst – was darf Kunst?, Mittwoch, 21.02.2007, 20.00 Uhr, Säle der Residenz, Residenzplatz, Neumarkt, Referent: Prof. Dr. Klaus Rachzok, Lehrstuhl für Praktische Theologie an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau

Treffpunkt für Alleinerziehende, Donnerstag, 22.02.2007, 16.00 Uhr, Evang. Gemeindezentrum Schopperstr. 4, Neumarkt

Neumarkter Bibelkneipe: Die Psalmen: Gebete aus uralter Zeit, Freitag, 23.02.2007, 19.30 Uhr, Altes Glossner Wirtshaus, Kastengasse 8, Neumarkt

Senioren-gymnastik

ab Mittwoch, 07.03.2007 wöchentlich 14.30 Uhr, Evang. Gemeindezentrum Schopperstr. 4, Neumarkt, Leitung: Albertine Seipel

Lichtbildervortrag: Radfrühling am Peloponnes

Mittwoch, 07.03.2007, 19.30 Uhr, Saal des Landratsamtes, Nürnberger Str. 1, Neumarkt, Referent: Eric Doffek, München, in Kooperation mit dem ADFC im Landkreis Neumarkt



Frühlingskonzert des Neumarkter Kammermusikkreises und des Ensembles „Jungbrunnen 97“

Sonntag, 18.03., 2007, 19.00 Uhr, Festsaal des Reitstadels Neumarkt, Dirigent: Wolfgang Müller

Werke von Albinoni, Brahms, Dowland, Distler, Dvorák, Lebers, Myslivecek, Müller, Schumann, Rheinberger, Telemann, Villa-Lobos - Kartenvorverkauf: Tourist-Information Rathaus, Tel. 09181 255126, Belcanto-Musikalien, Kastengasse 14, Tel. 09181 261010

ADCF-Technikkurs: Wichtige Tipps rund ums Fahrrad

Mittwoch, 21.03.2007, 19.00 – 21.30 Uhr, Bürgerhaus, Grünbaumwirtsgasse 22, Neumarkt, Anmeldung unter Tel. 09181 31213

Treffpunkt für Alleinerziehende

Donnerstag, 22.03.2007, 16.00 Uhr, Evang. Gemeindezentrum Schopperstr. 4, Neumarkt

Lichtbildervortrag: Lappland per Rad

Donnerstag, 22.03.2007, 19.30 Uhr, Alte Henger Schule, Neumarkter Str. 38, Postbauer-Heng
Referent: Rüdiger Strnad, ADCF Nürnberg

Neumarkter Bibelkneipe: Das Hohe Lied der Liebe - Erotik pur!

Freitag, 23.03.2007, 19.30 Uhr, Stadtbibliothek mit Parkcafé, Weiherstraße, Neumarkt
Pfarrer i.R. Norbert Zingler, Neumarkt

Kissenspiele – Fortbildung für Leiterinnen, Teams und Interessierte in Mutter-Kind-Gruppen

Freitag, 23.03.2007, 19.30 Uhr, Evang. Gemeindezentrum, Schopperstr. 4, Neumarkt
Referentin: Ingrid Abraham, Amberg

Diakonisches Werk Neumarkt

Diakonie-Zentrum, Seelstraße 15, Tel. 09181/4058-0 (Zentrale), Sozialstation 4058-113, Pflegenotruf 4058-150, Bürozeiten: Mo-Fr von 8:00 bis 17:00, email: info@dw-neumarkt.de, Internet: www.dw-neumarkt.de

Soziale Beratung - Beratungsstelle für pflegende Angehörige, Seelstr. 11a, Tel. 09181/44 02 66, Elfriede Zenglein, Di und Fr, 8 - 10 Uhr, bpa@dw-neumarkt.de

Sozialpsychiatrischer Dienst und Tageszentrum, Friedenstr. 33, Tel. 09181/46 40-0 Fax 46 40-29
spdi@dw-neumarkt.de

Arbeitslosentreff, Dienstag, 06.03.2007, 16.00 Uhr, Bürgerhaus, Grünbaumwirtsgasse, Neumarkt

Gesprächskreis für pflegende Angehörige: Montag, 05.03.2007, 15.00 Uhr, Seelstr. 15, Neumarkt

Vorträge in Kooperation mit der Caritas Neumarkt

jeweils 19.00 Uhr, Begegnungsstätte, Friedenstr. 33, Neumarkt

Mittwoch, 07.03.2007: Wenn das Gedächtnis nachlässt... Ursachen, Diagnostik, Therapie

Referentin: Dr. med. Ullmann, Fachärztin für klinische Medizin und Geriatrie, Helios-Klinik Berching

Mittwoch, 14.03.2007: „Gramp – ein Mann altert und stirbt“ (Dokumentarfilm)

Mittwoch, 21.03.2007: Morbus Parkinson

Referent: Dr. med. Horst Weier, Oberarzt der Neurologischen Abteilung, Krankenhaus Rummelsberg

Mittwoch, 28.03.2007: Pflege zu Hause

Referentinnen: Monika Rupp, Elfriede Zenglein, Neumarkt

Mit Wachsresten Arbeitsplätze schaffen

Die Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Dekanates Neumarkt unterstützen die Aktion „Wachswaren-Recycling“ des Diakonischen Werkes. In vielen Haushalten fallen immer wieder Kerzenreste an, die häufig in den Restmüll wandern. Kerzenreste belasten die Umwelt, wenn sie weggeworfen und der Deponie zugeführt werden. Kerzenreste bilden die Grundlage für die Produktion neuer umweltfreundlicher Wachstprodukte. Mit einem Wachswaren-Recycling-Projekt können neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Diakonische Werk bittet ab sofort um Unterstützung dieser umweltfreundlichen und Arbeitsplätze schaffenden Aktion durch Abgabe von Kerzenresten bei den evangelischen Pfarrämtern in Bachhausen, Beilngries, Neumarkt, Parsberg, Pyrbaum, Sulzbürg und Sulzkirchen. Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Hersbruck unter Telefon 09151 – 83770.

Nacht- und Sonntags-Notdienstbereitschaft der Apotheken in Neumarkt i.d.OPf. vom 15.02. bis 15.03.2007

| | | | |
|--------|----|-------|-----|
| 15.02. | Do | | KI |
| 16.02. | Fr | | Wi |
| 17.02. | Sa | | Lö |
| 18.02. | So | | Ju |
| 19.02. | Mo | | Ra |
| 20.02. | Di | | Ma |
| 21.02. | Mi | | St |
| 22.02. | Do | | Sch |
| 23.02. | Fr | | Ri |
| 24.02. | Sa | | KI |
| 25.02. | So | | Wi |
| 26.02. | Mo | | Lö |
| 27.02. | Di | | Ju |
| 28.02. | Mi | | Ra |
| 01.03. | Do | | Ma |
| 02.03. | Fr | | St |
| 03.03. | Sa | | Sch |
| 04.03. | So | | Ri |
| 05.03. | Mo | | KI |
| 06.03. | Di | | Wi |
| 07.03. | Mi | | Lö |
| 08.03. | Do | | Ju |
| 09.03. | Fr | | Ra |
| 10.03. | Sa | | Ma |
| 11.03. | So | | St |
| 12.03. | Mo | | Sch |
| 13.03. | Di | | Ri |
| 14.03. | Mi | | KI |
| 15.03. | Do | | Wi |

Ri = Ring-Apotheke, Ringstraße 7, Tel. 09181/1884

Ju = Jura-Apotheke, Obere Marktstr. 3 Tel. 09181/6510

KI = Kloster-Apotheke, Bahnhofstr. 2a Tel. 259922

Lö = Löwen-Apotheke, Badstraße 14 Tel. 09181/44400